

# RS Vwgh 1991/3/21 90/09/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/02 Arbeitnehmerschutz  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AÜG §11 Abs1;  
AÜG §11 Abs4;  
AÜG §12 Abs1;  
AÜG §22 Abs1 Z2;  
GmbHG §18;  
VStG §5 Abs2;  
VStG §9;

## Rechtssatz

Ausf dazu, daß der Besch zwar seiner Erkundigungspflicht, sich über die Rechtslage bei der Beh und/oder einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person oder Stelle Gewißheit zu verschaffen, nachgekommen ist (Hinweis E 15.4.1983, 82/17/0151), er aber im Hinblick auf die dem Gesetz (AÜG) entsprechende Stellungnahme seines Rechtsanwaltes Zweifel an der Richtigkeit der ihm von diesem bezüglich der Gesetzmäßigkeit der verwendeten Unterlagen (Dienstzettel iSd § 11 Abs 4 AÜG, "Überlassungsmitteilung" iSd § 12 Abs 1 AÜG) erteilten Auskunft hätte haben müssen, was ihn unter Bedachtnahme auf die ihm obliegende Sorgfaltspflicht veranlassen hätte müssen, weitere Nachforschungen über die Rechtslage anzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990090097.X04

## Im RIS seit

21.03.1991

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)